

Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern über Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 und Art 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 154) erläßt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

Verordnung

§1

Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege

(1) Zu Hauptabfahrten für Ski werden erklärt:

Suttenabfahrt

Anfang: Bergstation Suttenbahn
Ende: Talstation Suttenbahn

(2) Zu Hauptskiwanderwegen werden erklärt:

1. Der Skiwanderweg von Sonnenmoos bis Enterrottach entlang der Wallberg-Nordseite und zurück

Rundkurs (Doppelspur) mit ca. 9 km Länge
Anfang und Ende: Tennisplätze an der Feldstraße

2. Der Skiwanderweg im Gemeindeteil „Sutten“

Rundkurs (Doppelspur) mit ca. 7,5 km Länge
Anfang und Ende: Parkplatz bei der „Moni-Alm“

3. Der Skiwanderweg von Unterwallberg über Enterrottach über Kühzagl bis Brandstatt

Nur klassisch mit ca. 4 km Länge
Anfang: Unterwallberg
Ende: Brandstatt

(3) Der genaue Verlauf der Abfahrten und der Skiwanderwege ergibt sich aus den beiliegenden Kartenausschnitten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (4) Die Kennzeichnung der Hauptabfahrten und der Skiwanderwege bestimmt sich nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 215).

§2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder auf einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer und Langläufer verhütet werden können.

§3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern über die Hauptabfahrten und die Verordnung über die Hauptskiwanderwege jeweils vom 1. März 1996 außer Kraft.

Rottach-Egern, 24. Februar 2016

Gemeinde Rottach-Egern



Christian Köck
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rottach-Egern

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Untersagung des Sportbetriebs auf öffentlichen Skiabfahrten während der Pistenpräparierung in der Gemeinde Rottach-Egern, Landkreis Miesbach

Die Gemeinde Rottach-Egern erläßt gemäß Art. 6, 24 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten und Skiwanderwege und Rodelbahnen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende

Anordnung:

1. Der Sportbetrieb auf der **Suttenabfahrt** wird während der Zeit der Pistenpräparierung und der Lawinenvorsorgesprengungen untersagt.
2. Diese Anordnung gilt jeweils während der Skisaison von Aufnahme bis zum Ende des öffentlichen Skibetriebes täglich in der Zeit von 17.30 Uhr bis 07.00 Uhr.
3. Die jeweiligen Bahnbetreiber haben als Träger der Verkehrssicherungspflicht auf die Sperrung durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen (§ 2 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Anordnung wird angeordnet.
5. Das Verbot tritt mit der Aufstellung der Hinweisschilder zur Pistenpräparierung in Kraft und endet mit deren Beseitigung.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß Art. 3, Art. 24 Abs. 6 N r. 1 LStVG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet werden.

Begründung:

Die Gemeinde Rottach-Egern ist gemäß Art. 6 bis 9. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG; Art. 22 Abs. 1 GO als Sicherheitsbehörde örtlich und sachlich für den Erlass der Anordnung zuständig.

Der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich ist eröffnet (Art. 6 LStVG). Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG. Demnach kann die Gemeinde den Sportbetrieb an einer Skiabfahrt und an Teilstrecken untersagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Die unter Ziffer 1 genannte Skiabfahrt und Teilstrecken werden während der Skisaison täglich zwischen 17.30 Uhr bis 07.00 Uhr präpariert. Bei steileren Hangabschnitten müssen die Pistenraupen regelmäßig mit Stahlseilen gesichert werden. Die Pistenpflegearbeiten finden witterungsabhängig über mehrere Stunden hinweg an den verschiedenen Skipisten gleichzeitig statt. Hinzu kommen die nächtlichen Lawinenvorsorgesprengungen. Die durch die Vorsorgesprengungen ausgelösten Lawinen gehen hierbei über die in Ziffer 1 genannte Skiabfahrt und Teilstrecken ab. Aus Gründen öffentlicher Sicherheit und Ordnung sind Bergbahn- und Skiliftbetreiber angehalten, die Vorsorgesprengungen außerhalb der Zeiten des allgemeinen Skibetriebs künstlich auszulösen. Die genannten Maßnahmen zur Pistenpräparierung können für den Sporttreibenden bei Nichteinhaltung der Anordnung lebensgefährlich sein.

Aufgrund der Pistenpräparierung ist diese Anordnung zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben der Sporttreibenden geeignet, erforderlich und angemessen (Art. 8 LStVG). Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG steht der Erlass von Anordnungen im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Rottach-Egern (Art. 40 BayVwVfG). Mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) war der Erlass der Anordnung geboten. Während der Präparierungsarbeiten kann eine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Sporttreibenden nicht durch andere Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil nicht bis zur Bestandskraft des Bescheides zugewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Anordnung könnte zur Folge haben, dass Sporttreibende auf der unter Ziffer 1 genannten Skiabfahrt bzw. Teilstrecken Schaden an Gesundheit und Leben erleiden. Eine Anfechtungsklage hätte aufschiebende Wirkung auf die Anordnung. Dies hätte zur Folge, dass bis zum Ausgang des Rechtsstreits mit der Einhaltung abgewartet werden könnte. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Sporttreibenden, war somit die Anordnung der sofortigen Vollziehung dringend erforderlich.

Die Anordnung ist gemäß Art. 3, 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit einem Bußgeld bewehrt. Zweck der Vorschrift ist, zu vermeiden, dass sich Sporttreibende über die Anordnung hinwegsetzen und dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch andere gefährden (Bergwacht, Rettungsdienste u.ä.). Die Bußgeldandrohung gilt für diese vollziehbare Anordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Rottach-Egern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rottach-Egern, 10.02.2015

Christian Köck
Erster Bürgermeister

